

Richtlinien

der Gemeinde Emstek für die Förderung des Sports



Neufassung 25.09.2013 / Änderung 20.03.2019 (3.7) / Änderung 18.03.2020 (2.4) / Änderung 24.06.2020 (2.2) /
Änderung 21.09.2022 (2.2)

1. Allgemeines

Die Gemeinde Emstek möchte die Weiterentwicklung des Sports im Bereich des Gemeindegebietes fördern. Ziel ist es, die Eigeninitiative der sporttreibenden Organisationen zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern.

Die Vereine haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu bieten und im angemessenen Umfang Eigenmittel einzubringen.

Bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung und Unterhaltung ist auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme zu achten. Dabei sollten Aspekte einer sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftliche Gestaltung, Bauausführung und Materialauswahl ebenso wie die Senkung der Betriebskosten berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Emstek Mittel in ihrem Haushalt bereit. Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse für die Sportförderung gewähren.

1.3. Antragsberechtigung:

1.3.1. Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Emstek, die dem Kreissportbund Cloppenburg, dem Landessportbund Niedersachsen e. V. oder Anschlussorganisationen des Deutschen Sportbundes angehören. Gleichgestellt sind Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene.

1.3.2. Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse beantragen, müssen vorrangig auch Förderungsmöglichkeiten beim Kreissportbund, beim Landessportbund, beim Landkreis Cloppenburg und anderen Institutionen in Anspruch nehmen.

2. Investitionsförderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich können nur folgende Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden:

- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf,
- größere Instandsetzungen, Umbauten und Erweiterungen, die zur Erhaltung und/oder Modernisierung von Sportfreianlagen nötig sind.

Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und Pflege,
- Frühjahrsinstandsetzung,
- Finanzierungskosten.

2.2 Voraussetzungen für eine Förderung

- Die vorgesehenen Baumaßnahmen müssen nach Art, Umfang, Größe und Standort notwendig sein.
- Die Kosten der Baumaßnahmen müssen angemessen sein. Der Träger hat einen Eigenanteil -inkl. Arbeitsstunden des Förderungsempfängers- von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten einzubringen. Eigenarbeitsleistungen können mit 15,00 € pro Stunde in Ansatz gebracht werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung des finanziellen Eigenanteils ganz oder auch teilweise abgesehen werden.

- Eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist sicherzustellen. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Gemeinde Emstek findet nicht statt.
- Förderungsmöglichkeiten anderer Institutionen und öffentliche Finanzierungshilfen sind auszuschöpfen.
- Durch die Zuschussgewährung der Gemeinde Emstek darf eine Überfinanzierung nicht erfolgen.
- Sofern das Grundstück, auf dem die Maßnahme verwirklicht werden soll, nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Emstek steht, muss der Träger entweder Eigentümer des Grundstücks sein oder er muss ein langfristiges, bei der Entscheidung über die Maßnahme mindestens noch 12-jähriges Nutzungsrecht an dem betreffenden Grundstück haben. Dieses Recht soll dinglich sicher sein.
- Die Mitgliedsbeiträge des Vereins, der die Maßnahme durchführen will, müssen angemessen sein.
- Die Folgekosten der Maßnahme müssen von dem Träger langfristig zu tragen sein.
- Der Zuschuss der Gemeinde wird nicht gewährt, wenn vor der Entscheidung der Gemeinde und des Landkreises mit dem Bau begonnen wird, es sei denn, dass die Gemeinde und der Landkreis dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt haben.
- Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss der Gemeinde besteht nicht.

2.3 Verfahren

Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben:

- Entwürfe / Zeichnungen
- Kostenberechnungen - wenn möglich nach DIN-Finanzierungsplan, der insbesondere auch den Eigenanteil und die Eigenleistungen ausweist.
- Stellungnahme des Kreissportbundes.
- Nachweis über die Voraussetzungen der Förderung gemäß Ziffer 2.2.
- Die Anträge sind bis zum 30. September des laufenden Jahres für das jeweils nächste Haushaltsjahr zu stellen.
- Der Träger hat den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme anzuzeigen.
- Während der Maßnahme können Abschläge auf die Fördersumme bei Nachweis entsprechender Kosten ausgezahlt werden.
- Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind umgehend der Gemeinde Emstek mitzuteilen.
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Insbesondere ist eine Zusammenstellung der Maßnahme-Kosten inkl. einer Liste der Eigenarbeitsstunden sowie der Zuwendungen notwendig. Auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises erfolgt eine Abrechnung der Förderung.

2.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Die Zuwendung wird in Höhe von maximal **40 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens** jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von **200.000,00 €** gewährt.

3. Sonstige Sportförderung

- 3.1. Um die Vereine in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in der Jugendpflege zu bewältigen, gewährt die Gemeinde Emstek jährlich Zuschüsse an die Vereine nach folgenden Grundsätzen:
- bis 50 jugendliche Mitglieder: 100,00 €
 - bis 100 jugendliche Mitglieder: 150,00 €
 - bis 150 jugendliche Mitglieder: 200,00 € (Höchstbetrag)
- 3.2. Die Gemeinde Emstek übernimmt für die Sportvereine einen 70%igen-Anteil der anfallenden sächlichen Kosten. Folgende Ausgaben zählen zu den erstattungsfähigen Bewirtschaftungs- bzw. Unterhaltungskosten für die Sportanlagen:
- Energiekosten (Strom und Gas)
 - Wasserkosten
 - Personalkosten für Reinigungen bzw. entsprechend nachgewiesene Eigenleistungen (max. Kosten: geltender Tariflohn/Mindestlohn in der Gebäudereinigung)
 - Firmenrechnungen für die Instandhaltungen der Sportplätze sowie des Belages der Tennisfreiplätze
 - nachgewiesene Eigenleistungen für die Instandhaltung der Rasenfläche der Sportplätze sowie des Belages der Tennisfreiplätze (max. Kosten: geltender Tariflohn/Mindestlohn im Garten-/Landschaftsbau)
- 3.3. An Sportvereine werden die Sportstätten der Gemeinde nach Maßgabe eines Pachtertrages, eines Benutzungsplanes oder auf Grund von Einzelgenehmigungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
Die Vereine haben die Sportstätten pfleglich zu behandeln.
- 3.4. Freie Vereinigungen, Standesvereine und Privatpersonen können die Sportstätten der Gemeinde Emstek benutzen, sofern der Bedarf der Sportvereine abgedeckt ist.
- 3.5. Die Pflege der Sportplätze haben die Sportvereine zu übernehmen. Hierzu gehören u. a. das Streichen der Torpfosten und der Zuschauerabgrenzungen. Die Sachkosten der Pflege trägt die Gemeinde.
Das Rasenmähen, die Rasendüngung und die Unkrautbekämpfung übernimmt die Gemeinde, soweit es die Spielfelder betrifft.
- 3.6. Die Anschaffung von Geräten ist grundsätzlich Angelegenheit der Vereine.
- 3.7. Bei Investitionen der Schützenbruderschaften sind die Sportförderrichtlinien analog anzuwenden und notwendige, anererkennungsfähige bauliche Maßnahmen entsprechend zu fördern.
Die Gemeinde Emstek übernimmt einen 70%igen Anteil der nachgewiesenen Kosten der Schützenbruderschaften für Energie und Wasser.
4. Bei ungebührlichem Verhalten oder falschen Angaben kann Vereinen der Zutritt zu Sportanlagen zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
5. Diese Richtlinien treten am 21.09.2022 in Kraft.

Michael Fischer
-Bürgermeister-
